

**Nachtragsvermerk gem. § 44 a Abs. 2 BeurkG
zur Urkunde Nr. H 1563/2015 vom 29.12.2015
des Notars Dr. Patrick Hollmann, Berlin**

Die vorbezeichnete Urkunde wird wegen einer offensichtlichen Unrichtigkeit in Teil B. Ziffer (1) wie folgt berichtigt: Das Wort „Anlage“ Zeile 6 wurde ersetzt durch (Fettschrift) „Abgeschlossenheitsbescheinigung nebst Aufteilungsplänen“. Ergänzt wurde in Zeile 8 (Fettschrift) der Satz „Der Erschienenene verzichtet ausdrücklich auf ein Beifügen der Abgeschlossenheitsbescheinigung nebst Aufteilungsplänen zu dieser Urkunde“.

Neuer Wortlaut:

**B.
Teilung des Grundstücks**

(1) *Die Abgeschlossenheitsbescheinigung des Bezirksamts Mitte von Berlin vom 10.12.2015 zum Geschäftszeichen 240-2015-5693-Stadt(11)2 203 nebst Aufteilungsplänen (9 Pläne) liegt im Original vor und wird dieser Urkunde in Kopie als Anlage 1 beigefügt (die Pläne sind teilweise zur Vereinfachung auf DIN A 4 bzw. DIN A 3 verkleinert in Kopie beigefügt). Die **Abgeschlossenheitsbescheinigung nebst Aufteilungsplänen** wurde verlesen bzw. soweit aus Plänen bestehend zur Durchsicht vorgelegt und genehmigt. Auf diese wird verwiesen. **Der Erschienenene verzichtet ausdrücklich auf ein Beifügen der Abgeschlossenheitsbescheinigung nebst Aufteilungsplänen zu dieser Urkunde.** Der Eigentümer teilt das Eigentum an dem in Teil I A. Ziffer (1) beschriebenen Grundstück gemäß § 8 WEG in der Weise in Miteigentumsanteile auf, dass mit jedem Miteigentumsanteil das Sondereigentum an einer in sich abgeschlossenen Wohnung (Wohnungseigentum) bzw. an nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen (Teileigentum) auf Grundlage der Abgeschlossenheitsbescheinigung nebst Plänen verbunden wird.*

Berlin, 05.02.2016



Dr. Patrick Hollmann
Notar

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Patrick Hollmann".